

RA Thorsten Deppner Grolmanstr. 39 10623 Berlin

Landesamt für Umwelt
T 13 Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

[REDACTED]

30. August 2021

Ihr Zeichen: Vorhaben-ID G07819
Mein Zeichen: TD19-023 NABU Bbg - Teslawerk Grünheide

**Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen mit einer Kapazität von jeweils 100.000 Stück oder mehr je Jahr am Standort 15537 Grünheide (Mark) („Tesla-Gigafactory“), Reg.-Nr. G07819
Hier: Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins**

[REDACTED]

sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits unter Vollmachtsvorlage angezeigt, haben mich die folgenden Vereinigungen in o. g. Sache mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt:

1. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Brandenburg e.V., Haus der Natur, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam,
2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Brandenburg e. V., Mauerstraße 1, 14469 Potsdam,
3. Grüne Liga Brandenburg e.V., Haus der Natur, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam und
4. Die NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V., Haus der Natur, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam.

Der Pressemitteilung des MLUK vom 26. August 2021 ist zu entnehmen, dass der in der Bekanntmachung vom 16. Juni 2021 für den 13. September 2021 um 10 Uhr in der Stadthalle Erkner, Julius-Rütgers-Straße 4 in 15537 Erkner vorgesehene Erörterungstermin nicht stattfinden, sondern stattdessen eine Online-Konsultation nach den Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes durchgeführt werden soll. Als Begründung für das vom letzten Jahr abweichende Vorgehen wird angeführt, dass 395 neue Einwenderinnen und Einwender hinzugekommen seien und für die nun insge-

samt 809 Personen und Organisationen, die Einwendungen erhoben hätten, „das Platzangebot unter den geltenden Regelungen der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung in der Stadthalle Erkner nicht ausreichend ist und in der Nähe des geplanten Anlagenstandorts keine größere Veranstaltungshalle zur Verfügung steht“.

Auf meine telefonische Rückfrage am selben Tag bei Ihnen, Frau Weser, erläuterten Sie mir, dass beabsichtigt sei, den Einwenderinnen und Einwendern eine Synopse der Einwendungen mit Stellungnahmen der Antragstellerin und der Behörden zugänglich zu machen und innerhalb einer bestimmten Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine direkte Erörterung in Form einer Videokonferenz (vgl. § 5 Abs. 5 PlanSiG) sei nicht geplant.

Namens und im Auftrag meiner Mandanten beantrage ich

den Erörterungstermin wie ursprünglich geplant als Präsenzveranstaltung in der Stadthalle Erkner durchzuführen und die Teilnahme durch öffentliche Bekanntmachung vorab von einer rechtzeitigen Anmeldung, beispielsweise bis spätestens 3 Tage vorher per Online-Formular, E-Mail oder Briefpost, abhängig zu machen. Erst wenn sich herausstellt, dass tatsächlich mehr Personen an der Veranstaltung teilnehmen wollen als die Stadthalle Erkner unter Einhaltung der Regelungen der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung zulässt und dies auch durch eine Gliederung des Erörterungstermins nach Sachthemen und entsprechend beschränkten Zutritt nicht vermieden werden kann, wäre ein Ausweichen auf eine Online-Konsultation angezeigt.

Begründung

Der Erörterungstermin ist als Termin unter Anwesenden mit der Möglichkeit der unmittelbaren Erörterung der Einwendungen durchzuführen, soweit nicht keine zwingenden Gründe des Gesundheitsschutzes entgegenstehen. Letzteres steht jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest; vor der Absage des Erörterungstermins und die Ersetzung durch eine Online-Konsultation sind mildere Mittel auszuschöpfen, um das Ziel eines wirksamen Infektionsschutzes sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere die Steuerung und ggf. Beschränkung des Zugangs zur Veranstaltung durch ein Anmelde- und Akkreditierungssystem.

Die Durchführung des Erörterungstermins im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren steht gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im pflichtgemäßen Ermessen Genehmigungsbehörde. Bei der Ausübung dieses Ermessens kann die Behörde gem. § 5 Abs. 1 PlanSiG auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen. Nach der o. g. Pressemitteilung hat Ihre fachliche Prüfung der Einwendungen ergeben,

dass eine Erörterung geboten ist. Die Ermessensentscheidung im Hinblick auf das „Ob“ der Erforderlichkeit einer Erörterung der Einwendungen ist damit getroffen; der Entscheidungsspielraum der Behörde verengt sich damit auf das „Wie“ der Durchführung der Erörterung. Auch diese Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde (Rebler, ZUR 2020, 478 [480]), sie kann also nicht „frei“ zwischen zur Verfügung stehenden Alternativen wählen, sondern hat das Für und Wider einer Erörterung unter Anwesenden miteinander abzuwägen.

Entscheidungsleitend hat die Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, dass der Zweck eines Erörterungstermins durch die Ersetzung mit einer Online-Konsultation erheblich eingeschränkt würde und deshalb nur dann erfolgen darf, wenn dies zur Sicherstellung des Infektionsschutzes unbedingt erforderlich ist. Der Sinn und Zweck des Erörterungstermins besteht gerade darin, eine „*Aussprache*“ über gegensätzliche Positionen zu ermöglichen und dadurch die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Genehmigungsbehörde zu verbreitern.“ (Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, § 10 Rn. 96; Hervorhebung des Unterzeichners). Das Mittel der Aussprache, also der Rede und Gegenrede mit der Möglichkeit, Fragen zu stellen und Unklarheiten im Gespräch zu identifizieren und ggf. auszuräumen, kann durch eine einmalige schriftliche Stellungnahmemöglichkeit nicht gleichwertig ersetzt werden. Hier geht der wesentliche Kern der Aussprache, nämlich das „kontradiktorische Verfahren der Besprechung“, das „zu einer Darstellung des Sachverhaltes aus allen denkbaren Blickwinkeln [führt]“, die der Genehmigungsbehörde erst „eine objektive Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit sowie den Ausgleich widerstreitender Interessen“ ermöglicht (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 95. EL Mai 2021 Rn. 212, BImSchG § 10 Rn. 212), unwiderbringlich verloren. Jedenfalls in den „besseren Momenten“ des letztjährigen Erörterungstermins in diesem Genehmigungsverfahren konnte man die Erreichung dieses Zwecks exemplarisch mitverfolgen. Durch eine Online-Konsultation ebenfalls verloren geht die Möglichkeit der unmittelbaren Auseinandersetzung mit dem Antragsteller und das den Einwenderinnen und Einwendern zukommende Recht, Fragen zu stellen (dazu Jarass, BImSchG, 13. Aufl. 2020, § 10 Rn. 104). Insgesamt litte die von § 10 Abs. 6 BImSchG geforderte kommunikative Auseinandersetzung mit den Einwendungen unter der Ersetzung durch ein rein schriftliches Verfahren:

„Die [.] Einwendungen sind nicht nur bloß entgegen zu nehmen, sondern substantiell zu behandeln (vgl. BVerwGE 75, 214 (227) – zu Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG; Storost in Ule/Laubinger/Repkewitz G 12). Dem liegt der Gedanke kommunikativer Auseinandersetzung mit den von den Einwendern aufgezeigten Problemen zugrunde, die der Behörde die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie einen eventuell notwendigen Interessenausgleich ermöglicht und die Einwender zu erhöhter Akzeptanz des Vorhabens führen soll. Insoweit reicht der Zweck des Erörterungstermins als multifunktionale, konsensgerichtete Verfahrensausgestaltung über den einer bloßen Anhörung hinaus.“ (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 95. EL Mai 2021, § 10 Rn. 224)

Einer Online-Konsultation mangelt es insbesondere an der Möglichkeit einer unmittelbaren Rückmeldung der Genehmigungsbehörde. Es ist zu befürchten, dass der Zweck einer erhöhten Akzeptanz des Genehmigungsverfahrens – und hier hätte die Genehmigungsbehörde gemeinsam mit der Antragstellerin und Teilen der Öffentlichkeit gerade angesichts einer von vielen Gerüchten geprägten Situation vor Ort eine echte Chance zur Versachlichung – durch das Ausweichen auf eine Online-Konsultation gänzlich verfehlt würde.

Die Genehmigungsbehörde darf deshalb nicht ohne die Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel von der bloßen Anzahl der Personen, die Einwendungen erhoben haben, darauf schließen, dass eine Erörterung unter Anwesenden wegen der räumlichen Beschränkung der zur Verfügung stehenden Veranstaltungsräume ausgeschlossen wäre und durch eine Online-Konsultation ersetzt werden müsste.

Sie hat vielmehr zu berücksichtigen, dass beim Erörterungstermin im letzten Jahr allenfalls eine Minderheit der Personen, die Einwendungen erhoben hatten, tatsächlich auch am Erörterungstermin teilnahm. Weiterhin hat sie zu berücksichtigen, dass sich unter den neu erhobenen Einwendungen viele „Muster-Einwendungen“ befinden, die anhand eines zentral bereitgestellten Formulars erstellt wurden – was darauf schließen lässt, dass die Bereitschaft, für einen Erörterungstermin nach Erkner zu kommen, eher gering sein dürfte. Auch ist zu berücksichtigen, dass sich unter den Einwenderinnen und Einwendern auch Personen befinden, die weit entfernt wohnen und bei denen eine Anreise ebenfalls unwahrscheinlich ist. Dies führt dazu, dass die Genehmigungsbehörde als milderes Mittel gegenüber der Absage des Erörterungstermins und seiner Ersetzung durch eine „Online-Konsultation“ eine Anmelde- und Registrierungspflicht vorzusehen hat, durch die sie erst in die Lage versetzt wird zu ermitteln, ob die ins Auge gefassten Räumlichkeiten tatsächlich nicht ausreichen, um die geltenden Regelungen der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung einhalten zu können. Dabei wird die Behörde auch zu berücksichtigen haben, dass das Infektionsgeschehen gegenüber dem letzten Jahr – als eine Erörterung unter Anwesenden stattfand – deutlich verlangsamt ist und ein Großteil der Bevölkerung inzwischen Impfschutz genießt.

Schließlich könnte durch eine vorherige Gliederung des Erörterungstermins in Sachthemen und die beschränkte Zulassung von Einwenderinnen und Einwendern abhängig davon, ob sie zu dem konkreten Thema eine Einwendung erhoben haben, eine weitere Reduktion der gleichzeitig anwesenden Personen erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen


Thorsten Denpner
Rechtsanwalt

